

# Mandantenbrief

## OLG Stuttgart lässt Eintragung eines Vereins mit Kindertageseinrichtung in das Vereinsregister zu

Stuttgart, im Dezember 2014

### Worum es geht

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 03.12.2014 entschieden, dass ein Verein, der eine Kindertageseinrichtung betreiben will, in das Vereinsregister eingetragen werden kann (Az.: 8 W 447/14). Durch mehrere Entscheidungen des Berliner Kammergerichts waren daran Zweifel aufgekommen. Das Kammergericht sah im Betrieb einer Kindertageseinrichtung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nur ein Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt, nicht aber ein wirtschaftlicher Verein, kann in das Vereinsregister eingetragen und dadurch rechtsfähig werden.

Das OLG Stuttgart hat für seinen Bezirk diese Frage nun geklärt, soweit es um Fälle geht, die dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall vergleichbar sind.

### Die Entscheidung des Amtsgerichts

Das Amtsgericht Stuttgart hatte zuvor die Anmeldung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zurückgewiesen, weil davon auszugehen sei, dass kein Idealverein (§ 21 BGB), sondern ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB) vorliege. Das OLG Stuttgart hob diese Entscheidung auf und verpflichtete das Amtsgericht, unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung erneut zu entscheiden.

### Wann liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor?

Das OLG Stuttgart sah im Betrieb einer Kindertagesstätte zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Denn es komme dabei nicht nur auf den Wortlaut der Satzung an, sondern auch auf den tatsächlich verfolgten Zweck. Eine planmäßig und auf Dauer angelegte entgeltliche Betreuung von Kindern sei ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil Leistungen am Markt und nicht nur an einem auf die Vereinsmitglieder beschränkten „Binnenmarkt“ angeboten werden sollen; auf eine Absicht, Gewinn zu erzielen, komme es dabei nicht an. Das OLG Stuttgart stellte jedoch klar, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Hauptzweck des Vereins sein müsse, damit ein wirtschaftlicher Verein vorliege.

### Nicht bei Nebenzweck

Wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur Nebenzweck, d.h. dem idealen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Verwirklichung sei, liege dennoch ein Idealverein vor.

Im geplanten Betrieb der Kindertageseinrichtung durch den Verein sah das OLG Stuttgart einen solchen Nebenzweck. Das Vereinsziel, Erziehung und Bildung auf der Grundlage der

Waldorfpädagogik unter enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden zu fördern, solle unter anderem auch durch den Betrieb der Kindertagesstätte verwirklicht werden. Aber nicht dieser Betrieb als solcher, sondern die Umsetzung des pädagogischen Konzepts mittels des Betriebes der Kindertageseinrichtung stünde im Vordergrund. Die Kindertageseinrichtung sei der Umsetzung dieses Konzepts unmittelbar zu- und untergeordnet. Sie sei Hilfsmittel, den Hauptzweck, das pädagogische Konzept, zu fördern. Auch solle die Einrichtung lediglich 15 Plätze umfassen, so dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur begrenztes Gewicht habe.

Das OIG Stuttgart hat sich in seinem Beschluss ausdrücklich der Entscheidung des OLG Schleswig (ZStV 2013, 142) angeschlossen, und ist der „pauschalierenden“ und zudem von einer anderen Sachverhaltskonstellation ausgehenden Rechtsauffassung des KG Berlin (DNotZ 2011, 632) ausdrücklich nicht gefolgt.

#### **Welche Bedeutung hat diese Entscheidung?**

Im Bezirk des OLG Stuttgart dürfte für vergleichbare Fälle geklärt sein, dass Vereine, die Kindertageseinrichtungen oder andere soziale Einrichtungen, die einem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet sind, in das Vereinsregister eingetragen werden können.

Bernhard Ludwig  
Rechtsanwalt

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte  
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90  
Fax 0711/22 02 16-91

info@anwaltskanzlei-keller.de  
www.anwaltskanzlei-keller.de

*Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.*